

zu bewerten ist. Es wird dem Kandidaten 14 Tage vor dem Rigorosumstermin vom Leiter des Prüfungsausschusses auf Vorschlag eines Hauptfachlehrers mitgeteilt.

§ 9 Prüfungsgesamtnote

Die Ergebnisse der Diplomprüfung werden in einer Prüfungsgesamtnote zusammengefaßt. Diese setzt sich zusammen aus den Beurteilungen der öffentlichen Veranstaltung und des Rigorosums. Die Anteile werden folgendermaßen gewichtet: Öffentliche Veranstaltung = 40 %, Rigorosum = 60 %. Inhalte des Rigorosums können auf dem Zeugnis in Klammern angegeben werden.

IV. Schlußbestimmungen

§ 10 Übergangsvorschrift

(1) Diese Diplomprüfungsordnung findet auf alle Studierenden Anwendung, die erstmalig ab Sommersemester 2002 für den Studiengang Gesang eingeschrieben worden sind.

(2) Studierende, die vor Inkrafttreten dieser Diplomprüfungsordnung ihr Studium an der Hochschule für Musik Detmold aufgenommen haben, legen die Zwischen- und Abschlußprüfungen nach dem bisher geltenden Prüfungsrecht ab. Auf Antrag des Kandidaten können die Prüfungen nach dieser Diplomprüfungsordnung abgelegt werden. Der Antrag auf Anwendung dieser Diplomprüfungsordnung ist unwiderruflich.

§ 11 Inkrafttreten und Veröffentlichung

(1) Diese Diplomprüfungsordnung tritt mit Wirkung vom 1. April 2002 in Kraft.

(2) Diese Diplomprüfungsordnung wird in dem Gemeinsamen Amtsblatt des Ministeriums für Schule und Weiterbildung und des Ministers für Wissenschaft und Forschung des Landes Nordrhein-Westfalen (GABl. NW.II) veröffentlicht.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Hochschule für Musik Detmold vom 11.2.2002 und der Genehmigung des Ministeriums für Wissenschaft und Forschung des Landes Nordrhein-Westfalen vom ... Detmold, 11.2.2002

Der Rektor der Hochschule für Musik Detmold
Prof. Martin Christian Vogel

Diplomprüfungsordnung für den Studiengang Gesang an der Hochschule für Musik Detmold

Vom 7. Juli 1997

In der vom Hochschulsenat zuletzt am 11.2.2002 geänderten Fassung.

Aufgrund der §§ 2 Abs. 4 und § 41 Abs. 4 des Gesetzes über die Kunsthochschulen im Lande Nordrhein-Westfalen (Kunsthochschulgesetz KunstHG) vom 20. Oktober 1987 (GV. NRW. S. 366), zuletzt geändert durch Gesetz vom 9. November 1999 (GV. NRW. S. 590), hat die Hochschule für Musik Detmold in Verbindung mit der Allgemeinen Diplomprüfungsordnung und der Fachprüfungsordnung für den Diplomstudiengang Gesang folgende Prüfungsordnung als Satzung erlassen:

Inhaltsübersicht

I. Allgemeines

§ 1 Geltungsbereich

§ 2 Diplomgrad

§ 3 Prüfungsfristen

II. Diplom-Vorprüfung

§ 4 Zulassungsvoraussetzungen

§ 5 Anforderungen in der Diplom-Vorprüfung

III. Diplomprüfung

§ 6 Zulassungsvoraussetzungen

§ 7 Teilprüfungen zur Diplomprüfung

§ 8 Anforderungen in der Diplomprüfung

§ 9 Prüfungsgesamtnote

IV. Schlußbestimmungen

§ 10 Übergangsvorschrift

§ 11 Inkrafttreten und Veröffentlichung

Alle in dieser Ordnung nachfolgend aufgeführten personenbezogenen Funktionsbezeichnungen werden von Frauen in der weiblichen Form und von Männern in der männlichen Form geführt.

I. Allgemeines

§ 1 Geltungsbereich

Diese Diplomprüfungsordnung regelt in Ergänzung der Allgemeinen Diplomprüfungsordnung die Prüfungsbestimmungen für die Diplom-Vorprüfung und die Diplomprüfung im Studiengang Gesang.

§ 2 Diplomgrad

Ist die Diplomprüfung bestanden, verleiht die Hochschule für Musik Detmold den Grad *Diplomsänger/Diplomsängerin*.

§ 3 Prüfungsfristen

Die Regelstudienzeit beträgt zehn Semester. Der Studierende legt die Diplom-Vorprüfung am Ende des 4. Studiensemesters, die Diplomprüfung bis zum Ende des 10. Studiensemesters ab. Im übrigen gelten die Fristen nach § 5 Abs. 1 bis 5 der Allgemeinen Diplomprüfungsordnung.

II. Diplom-Vorprüfung

§ 4 Zulassungsvoraussetzungen

Neben den in § 15 Abs. 1 bis 3 der Allgemeinen Diplomprüfungsordnung geforderten Voraussetzungen und Unterlagen sind bei der Anmeldung die in § 6 der Studienordnung für den Studiengang Gesang geforderten Teilnahmebescheinigungen vollständig vorzulegen. Weiterhin sind beizufügen die Bescheinigung über wenigstens einen hochschulöffentlichen Auftritt sowie die Nachweise der studienbegleitenden Fachprüfungen. Die Noten der studienbegleitenden Fachprüfungen werden in das Zeugnis über die Diplom-Vorprüfung aufgenommen.

§ 5 Anforderungen in der Diplom-Vorprüfung

(1) Zum Abschluß des Grundstudiums hat jeder Studierende eine Diplom-Vorprüfung abzulegen. Sie erstreckt sich auf folgende Fächer:

Prüfungsfach	Prüfungsart	Dauer
Hauptfach Gesang	praktisch	20 Min.
Sprecherziehung*)	praktisch	15 Min.
Italienisch *)	mündlich	15 Min.
Gehörbildung/Blattsingen-Solfège	schriftlich	45 Min.
	mündlich/Blattsingen	20 Min.
Musikgeschichte *)	mündlich	15 Min.
Studienbegleitende Fachprüfungen:		
Harmonie- und Satzlehre *)	3 Arbeiten unter Aufsicht	
	schriftlich	je 45 Min.
Formenlehre *)	mündlich	15 Min.
Partiturrkunde *)	mündlich	15 Min.

Die mit *) bezeichneten Fächer werden bis zu oder in der Diplom-Vorprüfung abgeschlossen.

(2) Inhalte der jeweiligen Prüfung sind:

- Hauptfach Gesang: Vortrag von mindestens 3 Werken aus verschiedenen Stilepochen und unterschiedlichen Gattungen; der Vortrag muß auswendig erfolgen;
- Sprecherziehung: Grundlagen der Artikulation und der Rhetorik; Vortrag von mindestens 2 Texten verschiedener Gattungen des 16. bis 20. Jahrhunderts;
- Italienisch: Grundkenntnisse in der italienischen Sprache; Vortrag eines Liedes oder einer Arie im Hinblick auf die Besonderheiten der Aussprache;
- Harmonie- und Satzlehre: Nachweis der Kenntnis des durmoltonalen Harmoniesystems von der Generalbaßepoche bis zur Romantik: 1 Klausur homophoner Satz, 1 Klausur polyphoner Satz und 1 Klausur harmonische Analyse, die zusammen zu gleichen Anteilen die Abschlußzensur für das Fach Harmonie- und Satzlehre bilden;
- Gehörbildung/Blattsingen-Solfège: Test über die Studieninhalte des 4. Semesters; Blattsingen-Solfège: Intonationübungen (Intervalle, Intervallketten und Einzeltöne in tonalem und atonalem Zusammenhang) sowie Blattsingen von (Solfège-) Übungen in erweitert tonalem und freitonalem Zusammenhang und gegebenenfalls eines geeigneten Vortragsstückes mit Klavierbegleitung;
- Musikgeschichte: ein kurzes Referat über ein Spezialgebiet, das vorher mit dem Prüfer abgesprochen wurde; Übersicht über die Epochen der Musikgeschichte;
- Formenlehre: formale und stilistische Grundbegriffe der traditionellen und der neueren, einschließlich der zeitgenössischen Musik;
- Partiturrkunde: stilistische Analyse von Partiturausschnitten aus den verschiedenen Stilepochen der Musikliteratur; Kenntnis des Aufbaus einer Partitur und ihrer Instrumente.

III Diplomprüfung

§ 6 Zulassungsvoraussetzungen

(1) Zusätzlich zu den Zulassungsvoraussetzungen gemäß § 19 der Allgemeinen Diplomprüfungsordnung muß der Kandidat alle für seine Studienrichtung in der Studienordnung für den Diplomstudiengang Gesang gemäß § 6 vorgeschriebenen Teilnahmebescheinigungen sowie die in § 7 dieser Diplomprüfungsordnung vorgeschriebenen Teilprüfungsabschlüsse vollständig vorlegen. Ferner ist ein Repertoireverzeichnis sämtlicher im Hauptfach studierter Werke vorzulegen.

(2) Unbeschadet § 19 Abs. 2 der Allgemeinen Diplomprüfungsordnung kann ein Kandidat auch nicht zur Diplomprüfung zugelassen werden, wenn in einem Teilprüfungsfach die Note „nicht ausreichend“ (5, 0) lautet, ohne daß dieses durch eine mindestens „befriedigende“ Note in einem anderen Teilprüfungsfach ausgeglichen ist.

§ 7 Teilprüfungen zur Diplomprüfung

(1) Folgende Teile der Diplomprüfung werden vorweg geprüft (Teilprüfungen):

	Prüfungsart	Dauer	Vorgesehenes Abschlußsemester
Pflichtfach Klavier	praktisch	15 Min.	6.
Gehörbildung	schriftlich	bis 60 Min.	bis 7.
	mündlich	bis 30 Min.	bis 7.
Werkanalyse	schriftlich	Hausarbeit	
		(4 Wochen)	bis 7.
Sprachgestaltung	praktisch	20 Min.	bis 9.
Stimmphysiologie	mündlich	15 Min.	bis 9.

(2) Anforderungen in den Teilprüfungen:

- Sprachgestaltung: Kenntnis der Bühnensprache; Vortrag von Textbeispielen aus Dichtung und dramatischer Literatur;
- Pflichtfach Klavier: Vortrag von zwei bis drei mittelschweren Werken oder Einzelsätzen aus verschiedenen Stilepochen, gegebenenfalls einer leichten Begleitung zu einem Werk aus der Literatur des Hauptfachs;
- Gehörbildung: Nachweis der regelmäßigen Teilnahme an zwei Gehörbildungsseminaren, von denen ein mit einer Prüfung abzuschließen ist. Das Ergebnis der Prüfung bildet die Abschlußzensur des Faches Gehörbildung;
- Werkanalyse: eine Analyse, in der Regel aus der Literatur des Hauptfachs;
- Stimmphysiologie: Kenntnis der Beschaffenheit und Funktion gesunder Stimmorgane, der Atmung und Stimmgebung;

§ 8 Anforderungen in der Diplomprüfung

(1) Die Diplomprüfung wird durch die künstlerische Prüfung im Hauptfach abgeschlossen. Sie besteht aus einer öffentlichen Veranstaltung von bis zu 45 Minuten Dauer, in der Regel in einem Hochschulkonzert sowie aus einem hochschulöffentlichen Rigorosum von bis zu 60 Minuten Dauer.

(2) Die öffentliche Veranstaltung kann mit Zustimmung des Prüfungsausschusses auch an einem Ort außerhalb der Hochschule stattfinden. In jedem Fall ist das Prüfungsprogramm auf Tonträger aufzunehmen. Die Aufnahme darf nur für hochschuleigene Zwecke verwendet werden.

(3) Das Rigorosum findet in der Regel am Tage oder wenige Tage nach der öffentlichen Veranstaltung statt. Es dient der Repertoireergänzung. Die Programme beider Prüfungsteile müssen so disponiert sein, daß insgesamt alle wichtigen Stilbereiche, inklusive der zeitgenössischen Musik, vertreten sind;

(4) Einzelanforderungen:

- Die öffentliche Veranstaltung enthält ein nach einem ästhetisch-künstlerischen Konzept gestaltetes und sängerisch anspruchsvolles Programm. Als öffentliche Veranstaltung gilt sowohl eine Musiktheaterproduktion der Opernschule als auch ein Soloabend von bis zu 45 Minuten Dauer. Die Partie innerhalb der Musiktheaterproduktion muß eine ausgewiesene Fachpartie sein, die hohe sängerische und darstellerische Anforderungen stellt.

- Das Rigorosum besteht aus

a) einem Programm von bis zu 45 Minuten Dauer, das insbesondere Bereiche abdeckt, die in der öffentlichen Veranstaltung nur teilweise berücksichtigt wurden,

b) einem vom Kandidaten selbständig einzustudierenden und in der Regel auswendig vorzutragenden Pflichtstück von bis zu 10 Minuten Dauer, wobei die interpretatorische Leistung höher als die technische